

unterstellen sind, bereits der im nächsten Jahre zusammentretenden Synode unterbreitet, und da sicher auf Annahme der Regierungsvorlage zu rechnen ist, wird anzunehmen sein, daß bereits im nächsten Landtage alle diese Fragen zur Entscheidung gelangen. Es wird sich also nicht um eine Vertagung auf unabsehbare Zeit in dieser Frage handeln, sondern darum, ob wir die Frage schon jetzt und außer Zusammenhang mit den übrigen kirchlichen Angelegenheiten behandeln, oder ob wir nicht besser das Jahr 1903 abwarten, wo wir bereits wieder zusammentreten und dort im Zusammenhange und von einem höheren Gesichtspunkte aus diese Fragen gemeinschaftlich erörtern und regeln.

Meine verehrten Herren! Ich kann also auch in Bezug auf den zweiten Antrag des Herrn Abg. Dr. Schill Ihnen nicht empfehlen, entgegen dem Beschlusse der Ersten Kammer und entgegen auch der Empfehlung der Regierung und der Deputation diesen Antrag anzunehmen. Ich glaube, wir sind sachlich durchaus mit dem Herrn Antragsteller einverstanden, aber meine auch, daß in Bezug auf § 1 vorläufig nicht die mindeste Gefahr vorliegt, wenn § 1 nach der gedachten Richtung hin unverändert bleibt, und was die Anregung des § 3 anlangt, ja, meine Herren, so wird diese Anregung voll, und ich meine, auch in angemessener Weise ihre Erledigung erfahren, wenn wir nicht heute und gegen den Beschluß der Ersten Kammer hier eine Aenderung des Gesetzes vorzunehmen beschließen, sondern abwarten, bis die Landessynode zusammentreten ist und dem nächsten Landtage eine diesbezügliche Vorlage zugeht.

(Bravo!)

Präsident: Das Wort wird nicht weiter begehrt? — Herr Abg. Dr. Schill bittet nochmals ums Wort. Die Kammer ist damit einverstanden, daß Herr Abg. Dr. Schill das Wort erhält? — Einstimmig. Herr Abg. Dr. Schill!

Abg. Dr. Schill: Meine Herren! Wenn beliebt wird, wegen meines Vorschlages zu § 1, Bezirksverbände betreffend, die Deputation nochmals zu ersuchen, die Angelegenheit zu prüfen, so soll mir das ganz recht sein, ich habe dagegen gar nichts einzuwenden. Ich möchte nur bemerken, daß für mein Vorgehen maßgebend gewesen ist die Fassung des früheren Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung. Dort ist ausdrücklich hinter den Personen des öffentlichen Rechtes in Parenthese eingeschaltet: (Bezirksverbände, Kreisverbände), und ich habe deshalb nicht weiter gehen zu sollen geglaubt. Ich glaube auch, daß es nicht nöthig ist weiter zu gehen,

aber wie gesagt, ich bin ganz gern bereit, wenn die Deputation gewillt ist, sie zu ersuchen, die Sache noch einmal eingehend zu erwägen. Ich habe mich nur noch zu rechtfertigen, meine Herren, daß ich vorhin gesagt habe, daß die Bestimmung in § 3 von ungeheurer Wichtigkeit ist. Meine Herren! Dabei bleibe ich stehen. Was der geehrte Herr Vizepräsident eben gesagt hat, daß die Fälle ganz selten sein würden, vielleicht noch nie vorgekommen wären, vielleicht auch nie vorkommen würden, meine Herren, das richtet sich überhaupt gegen das ganze Gesetz, dann brauchen wir überhaupt das Gesetz nicht zu machen. Wenn aber das Gesetz einmal gemacht wird, und wenn mithin in thesi derartige Fälle konstruiert werden, dann ist es von ungeheurer Wichtigkeit, daß derjenige, dem in der Geltendmachung seiner Privatrechte in den Arm gefallen werden soll, durch eine Entscheidung von Verwaltungsbehörden, ohne alle Rechtsmittel das über sich ergehen lassen soll, das muß ich aufrecht erhalten. Und dann, meine Herren, wiederhole ich nochmals, es ist in der Ersten Kammer nicht in dem Sinne gesprochen worden, daß jede Bervollständigung der Zuständigkeit des Obergerichtes hinausgeschoben werden soll auf eine allgemeine Revision, sondern der Herr Antragsteller, Herr Geh. Rath Dr. Wach hat ausdrücklich erklärt, er ziehe seinen Antrag zurück unter der Voraussetzung, daß, wenn wir wieder Gesetze machen, in denen sonst die Anfechtungsklage angezeigt erscheint, dann in diesen Gesetzen die Vorsorge für die Einführung der Anfechtungsklage getroffen würde. Ich kann auch dem verehrten Herrn Vizepräsidenten nicht zustimmen in Betreff dessen, was er gesagt hat über die Frage der Einbeziehung der kirchlichen Fälle unter die Verwaltungsrechtspflege. Was wir damals erörtert haben, war eben das bestehende Recht, und auf Grund des bestehenden Rechtes hatte der Herr Kultusminister die Güte, der Deputation einen Entwurf vorzulegen; in diesem Entwurf war die jetzt vorliegende Frage gar nicht mit berührt, konnte nicht berührt werden, weil dieses Gesetz überhaupt noch nicht vorlag. Darum habe ich vorhin gesagt, die Lage ist eine völlig verschiedene von damals; damals handelte es sich um Rechte, die das Landeskonsistorium und beziehentlich die Kirche hatten, und gegenwärtig handelt es sich um etwas, was überhaupt dem Landeskonsistorium erst gegeben werden soll, es hat es noch nicht, es soll es erst bekommen, und von diesem Gesichtspunkte aus glaube ich, ist es richtiger gehandelt, wenn man von vornherein diese Anfechtbarkeit konstatirt. Ich persönlich habe kein Bedürfnis, noch einmal die Deputation zu belästigen, aber wie gesagt, wenn der Antrag gestellt wird, daß die Sache noch einmal an die Depu-